



2025/237

20.2.2025

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 246/2024**

**vom 25. Oktober 2024**

**zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens [2025/237]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen <sup>(1)</sup>, berichtigt in ABl. L, 2024/90320, 30.5.2024, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission <sup>(2)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist nicht mehr in Kraft und sollte daher aus dem EWR-Abkommen gestrichen werden.
- (3) Anhang XV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XV des Abkommens erhält der Text von Nummer 1ha (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission) folgende Fassung:

„**32023 R 2832**: Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf *De-minimis*-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023), berichtigt in ABl. L, 2024/90320, 30.5.2024

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:  
,(3) Diese Verordnung gilt nur für Bereiche, die unter die Artikel 61 bis 64 des EWR-Abkommens fallen.'
- b) In Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 wird die Angabe ‚des Artikels 107 Absatz 1 AEUV‘ durch die Angabe ‚des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens‘ ersetzt.
- c) In Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV‘ durch die Angabe ‚nach Artikel 1 Absatz 3 von Teil I des Protokolls 3 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen‘ ersetzt.“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission, berichtigt in ABl. L, 2024/90320, 30.5.2024, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2832/oj>.

<sup>(2)</sup> ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 26. Oktober 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. Oktober 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Anders H. EIDE

---

---

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.